

**Meldefristen an die zuständige Behörde bei : Erwerb, Überlassen, Unbrauchbarmachung oder Abhandenkommen von Schusswaffen...**

gemäß §... WaffG	zutreffend für... / bei...	Maßnahmen durch Er- werber, Überlasser bzw. <b>Besitzer</b> :	<b>F r i s t ...</b>	Ordnungs- widrigkeit nach...
1. ⇒ Meldung des <b>Erwerbs</b> (grüne WBK / rote WBK) von Waffen				
§ 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG	- <b>Sportschützen</b> - Jäger (bei Kurz Waffen) - Waffensammler	Erwerb schriftlich anzuzeigen und WBK vorlegen	<b>innen zwei Wochen</b>	§ 53 Abs. 1 Ziffer 5 WaffG
2. ⇒ Meldung des <b>Erwerbs</b> von Langwaffen				
§ 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG	- Jäger bei Langwaffen	Ausstellung der WBK oder Eintragung in eine bereits erteilte WBK zu beantragen	<b>innen zwei Wochen</b>	§ 53 Abs. 1 Ziffer 7 WaffG
3. ⇒ Meldung des <b>Erwerbs</b> (gelbe WBK) von Einzellader-Langwaffen mit.... (siehe * unten und das WaffG)				
§ 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG	- <b>Sportschützen</b>	Eintragung in WBK zu bean- tragen	<b>innen zwei Wochen</b>	§ 53 Abs. 1 Ziffer 7 WaffG
4. ⇒ Meldung des <b>Erwerbs</b> von Schusswaffen				
§ 20 Abs. 1 Satz 1 WaffG	- Erwerb von Todes wegen	Beantragung der Ausstellung einer WBK oder Eintragung in eine bereits erteilte WBK	<b>innen eines Monats</b>	§ 53 Abs. 1 Ziffer 7 WaffG
5. ⇒ Meldung des <b>Überlassens</b> einer Schusswaffe				
§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG	- <b>Sportschützen</b> und Jäger und „sonst jemand“ z.B. Waffensammler	Überlassen schriftlich anzu- zeigen und WBK vorzulegen	<b>innen zwei Wochen</b>	§ 53 Abs. 1 Ziffer 5 u. 7 WaffG
6. ⇒ Meldung des <b>Erwerbs</b> von Schusswaffen oder Munition beim Erwerb von Todes wegen, durch Finden u.a.				
§ 37 Abs. 1 Satz 1 WaffG	1. beim Tode eines Waffenbe- sitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise, 2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise	Anzeige bei der Behörde	<b>unverzüglich</b>	§ 53 Abs. 1 Ziffer 5 WaffG
7. ⇒ Meldung des <b>Abhandenkommen</b> (Verlust) von Waffen, Munition oder Erlaubnisurkunden				
§ 37 Abs. 2 Satz 1 WaffG	- Inhaber der tatsächlichen Gewalt, u.a. Jäger und <b>Sportschützen</b>	Anzeige bei der Behörde (soweit noch vorhanden WBK und EFP vorlegen)	<b>unverzüglich</b>	§ 53 Abs. 1 Ziffer 5 WaffG
8. ⇒ Meldung der <b>Unbrauchbarmachung oder Zerstörung</b> einer Schusswaffe				
§ 37 Abs. 3 Satz 1 WaffG	- Inhaber der tatsächlichen Gewalt, u.a. Jäger und <b>Sportschützen</b>	schriftliche Anzeige bei der Behörde (WBK und Gegenstand vorzulegen)	<b>innen zwei Wochen</b>	§ 53 Abs. 1 Ziffer 5 WaffG
9. ⇒ Meldung des <b>Erwerbs</b> (in Besitz nehmen) einer verbotenen Waffe als Finder, Erbe o.ä.				
§ 40 Abs. 5 Satz 1 WaffG	- Erben, Finder oder in ähnlicher Weise	Anzeige bei der Behörde (Gegenstand vorzulegen)	<b>unverzüglich</b>	§ 53 Abs. 1 Ziffer 5 WaffG

\* = § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG = „Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum **Erwerb** von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurz Waffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt...“  
(Zur Beachtung: § 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG = Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden, egal auf welche WBK!)

nach „Waffengesetz (WaffG)“, zuletzt geändert durch „Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (4. SprengGÄndG)“ vom 17.07.2009, **in Kraft ab: 25.07.2009**